

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle mit unserem Kunden geschlossenen Verträge, und zwar auch für alle zukünftigen Geschäfte. Entgegenstehende und/oder von unseren AGB abweichende Vertragsbedingungen unseres Kunden erkennen wir nur an, wenn wir diesen schriftlich zustimmen.
- (2) GISCAT wendet sich mit seinem Leistungsangebot in erster Linie an Unternehmen/Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie an öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Diese AGB sind für den genannten Kundenkreis konzipiert, gelten aber auch für Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bei einer Verwendung gegenüber Verbrauchern unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 2 Leistungsgegenstände

- (1) Die Leistungsgegenstände ergeben sich im Detail aus den jeweils mit unseren Kunden abgeschlossenen Einzelverträgen sowie den dazugehörigen Vertragsanlagen (z. B. Leistungsbeschreibungen, Pflichtenhefte, Anforderungskataloge o. Ä.).

§ 3 Angebot und Auftragsbestätigung

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt in jedem Fall erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Als Auftragsbestätigung gilt auch der Lieferschein oder die Rechnung. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen abgegebener Auftragsbestätigungen, dieser Bedingungen und bereits geschlossener Verträge sind nur rechtswirksam, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt worden sind.
- (2) Eine Korrektur nachweisbarer Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen muss anerkannt werden.

§ 4 Preise und Zahlung

- (1) Die im Angebot oder Auftragsbestätigung genannten Preise gelten für die Dauer von 1 Monat nach Vertragsabschluss.
- (2) Mündliche oder fernmündliche Preisnennungen gelten nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Für Nachbestellungen sind die Preise des ersten Auftrags nicht verbindlich.
- (3) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab unserem Unternehmensstandort in Euro ausschließlich etwaiger Verpackungs- und Versandkosten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (4) Rechnungen sind vom Kunden auf dessen Kosten innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist auf das von GISCAT angegebene Konto zu überweisen. Ein Abzug von Skonto ist nur nach einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung gestattet.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich eine Festpreisabrede getroffen wurde, behalten wir uns angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten vor.
- (6) Eine Leistungserbringung für Kunden in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt i. d. Regel gegen Vorauszahlung des vereinbarten gesamten Rechnungsbetrages auf das von GISCAT angegebene Konto. Im Einzelfall können anders lautende Regelungen vereinbart werden.
- (7) Für die Leistungserbringung für Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland behält sich GISCAT die Festlegung von Teil- oder Gesamtvorauszahlungen vor.

§ 5 Liefer- und Leistungszeiten

- (1) Liefer- und Leistungstermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von uns gegenüber dem Kunden explizit als verbindlich genannt worden sind.
- (2) Die Einhaltung der mit uns vereinbarten verbindlichen Termine setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der vorbereitenden Verpflichtungen unseres Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behalten wir uns in diesem Zusammenhang vor.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine sonstigen Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen, wobei wir uns die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes geht in dem Moment auf unseren Kunden über, in welchem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (4) Für den Fall, dass wir uns nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten in Leistungsverzug befinden, haften wir gegenüber unserem Kunden für jede vollendete Verzugswoche im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Leistungswertes, maximal jedoch in Höhe von 10%. Wir behalten uns in diesem Rahmen den Nachweis vor, dass dem Kunden im Zusammenhang mit unserem Verzug ein geringerer Schaden entstanden ist, den wir statt der vorgenannten Pauschalsumme begleichen können.
- (5) Teilleistungen unsererseits sind zulässig und werden von uns zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen berechnet.
- (6) Ergebnisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten verlängern die Lieferfrist angemessen. Sollte sich die Lieferung darüber hinaus verzögern oder unmöglich werden, kann uns der Kunde eine Nachfrist setzen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen kann der Kunde nur bei grober Fahrlässigkeit bei uns geltend machen. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Versand und Gefahrenübergang

- (1) Die Versandart und Verpackung bleiben unserem Ermessen unter Beachtung fach- und handelsüblicher Gesichtspunkte vorbehalten.
- (2) Bei Lieferung – auch in digitaler Form, wie etwa durch Daten-Upload auf eine Datenverarbeitungsanlage des Kunden – geht die Gefahr auf den Käufer über, bei Versand durch Post, Bahn, Spedition oder anderen Beförderungsunternehmen bei Übergabe an den Beförderer.

§ 7 Zahlungsverzug

- (1) Der für die erbrachte Leistung vereinbarte Preis ist zu dem in der Rechnung genannten Termin zur Zahlung fällig. Wurde in der Rechnung kein expliziter Zahlungstermin genannt, ist der Rechnungsbetrag bis zum 21. Tag nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Der Kunde fällt ohne Zahlungserinnerung oder Mahnung in Verzug, wenn er den in Rechnung gestellten Betrag nicht innerhalb der aufgeführten Fristen begleicht.
- (3) Im Verzugsfall werden von uns Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Überlassene Unterlagen

- (1) An allen Unterlagen, die wir unserem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die betreffenden Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Kunden ausdrücklich eine entsprechende Zustimmung. Kommt ein Vertrag zur Leistungserbringung nicht zu Stande, sind alle dem Kunden diesbezüglich überlassenen Unterlagen unverzüglich an uns zurück zu senden.
- (2) Seminarunterlagen und Schulungsmaterialien sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung dieser Unterlagen oder von Teilen daraus, bleiben GISCAT vorbehalten. Kein Teil der Unterlagen darf in irgendeiner Form ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GISCAT reproduziert, unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den jeweiligen Leistungsgegenständen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vor.
- (2) Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, hat uns dieser unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der jeweilige Leistungsgegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht dazu in der Lage ist, uns die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstehenden Ausfall. Der Kunde ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Rechte alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Unbeschadet anders lautender Regelungen in diesen AGB oder in den jeweiligen Verträgen ist der Kunde zur Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungsgegenstandes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Seine Forderungen aus einer etwaigen Weiterveräußerung tritt er bereits jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Preises inklusive Umsatzsteuer an GISCAT ab.
- (4) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Leistungsgegenstände zu verlangen, ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag liegt. Die Rücknahme erfolgt lediglich zur Sicherung unserer Ansprüche. Der Käufer bleibt weiterhin zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Sämtliche dabei entstandenen Kosten sind vom Käufer zu tragen.

§ 11 Haftung

(1) Unbeschadet dem entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen haften wir dem Kunden gegenüber nur im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns. Im Haftungsfall beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach bei Einzelleistungen maximal auf die Summe des Auftragswertes, bei Dauerleistungen auf den dreifachen Monatsbetrag.

(2) Für Schäden, Folgeschäden, Verzögerungsschäden etc., die auf solchen Ereignissen beruhen, die nicht unserer Sphäre zuzuordnen sind, ist eine Haftung unbeschadet dem entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen ausgeschlossen. Als Ereignisse in diesem Sinne gelten insbesondere:

- Nr. 1: Datenverluste durch unterlassene oder unzureichende Datensicherung des Kunden
- Nr. 2: Höhere Gewalt
- Nr. 3: Streik bei Lieferanten oder Transportpersonen
- Nr. 4: Ausfall von Kommunikations- oder Internetverbindungen
- Nr. 5: Durch den Kunden vorgenommene Veränderungen an den Leistungsgegenständen

§ 12 Urheber-, Nutzungs-, Verwertungs- und Veränderungsrechte

(1) Die Urheber-, Nutzungs- und Verwertungs- und Veränderungsrechte an von uns gelieferten Leistungsgegenständen und Leistungen verbleiben grundsätzlich (auch) bei uns. Der Umfang der entsprechenden Rechte des Kunden ist im Übrigen in den jeweiligen Leistungsverträgen geregelt.

§ 13 Gewährleistung

(1) Soweit ein von uns zu vertretener Mangel an der erbrachten Leistung vorliegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Mangel entweder zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) geltend zu machen. Bei der kaufrechtlichen Gewährleistung steht die Geltendmachung von Rechten unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 und § 378 HGB nachgekommen ist.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschaden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, die erbrachte Leistungen unmittelbar nach Erhalt auf die Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften hin zu überprüfen.

(4) Mängelrügen hat der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Leistungsgegenstandes bei uns eingehend schriftlich geltend zu machen.

§ 15 Schadenersatzansprüche

(1) Weigert sich der Käufer, den Vertrag zu erfüllen, so können wir die Zahlung von Schadenersatz (entgangener Gewinn nebst Aufwendungen) in Höhe von 20 % des Bruttoverkaufspreises verlangen, es sei denn, dass dem Käufer der Nachweis gelingt, dass der uns entstandene Schaden entweder nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 16 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass uns auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle zur Erfüllung unserer Leistungspflichten notwendigen Unterlagen, Informationen, Daten etc. rechtzeitig vorliegen. Gleiches gilt für etwaige Vorarbeiten und Vorleistungen.

§ 17 Absage und Umbuchungen durch den Kunden

(1) Absagen und Umbuchungen einer gebuchten Kurs- oder Schulungsteilnahme durch den Kunden sind kostenfrei, wenn sie bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn bei GISCAT schriftlich eingehen. Soweit der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, berechnet GISCAT bei einer späteren Absage oder Umbuchung für Ausfall und zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Stornogeühr nach folgender Staffelung:

14 bis 1 Tag vor Kursbeginn: 50 % der Kursgebühr

Nichterscheinen ohne vorherige Absage: 100 % der Kursgebühr

(2) Stellt der Kunde rechtzeitig einen Ersatzteilnehmer für den gebuchten Kurs, entfällt die Storno- oder Verwaltungsgebühr.

§ 18 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Wir verpflichten uns, über alle uns bekannt gewordenen und/oder bekannt werdenden privaten, geschäftlichen oder betrieblichen Angelegenheiten des Kunden Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Kunde entbindet uns im Einzelfall ausdrücklich von unserer Schweigepflicht.

(2) Im Weiteren verpflichten wir uns, die uns seitens des Kunden im Rahmen der Erfüllung der Verträge ggf. übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahmen Dritter zu schützen und diese auf Verlangen nach Beendigung dieses Vertrages wieder an den Kunden heraus zu geben.

(3) Wir sind dazu berechtigt, uns anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der jeweiligen Verträge zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Hierbei werden wir die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes beachten.

§ 19 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen ist für beide Vertragsparteien 40764 Langenfeld, Bundesrepublik Deutschland. Nach unserer Wahl sind wir auch zur Klage am Ort des gesetzlichen Gerichtsstandes des Kunden berechtigt.

§ 20 Salvatorische Klausel

(1) Diese AGB sowie die jeweiligen Leistungsverträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder der jeweiligen Leistungsverträge unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen werden die Parteien einer der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich nahe kommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

(3) Etwaige Regelungslücken dieser AGB oder der jeweiligen Leistungsverträge sind durch Regelungen auszufüllen, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Regelungen vereinbart hätten, wenn sie den betreffenden Punkt beim Abschluss bedacht hätten.

(4) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser AGB oder der jeweiligen Leistungsverträge bedürfen der Schriftform. Diese Formvorschrift kann gleichfalls nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

Langenfeld, den 14. März 2011

GISCAT – Dr. Thomas Kremmers